

Austritt der Insel Baltrum aus dem „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und Umwandlung in einen Naturpark gem. §27 BNatSchG

Die Verwaltung der Gemeinde Baltrum wird beauftragt, bis zum 15.11.2018, einen formlosen Antrag zur Herausnahme der Insel Baltrum aus dem „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ bei der Landesregierung Niedersachsen zu stellen. Statt dessen bittet die Gemeinde Baltrum die Inselflächen in einen **Naturpark gemäß § 27 BNatSchG** umzuwidmen, da ein Naturpark den tatsächlichen Gegebenheiten auf der Insel entspricht:

- (1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die
1. großräumig sind,
 2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
 3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
 4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
 5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
 6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Adressaten:

Land Niedersachsen, vertreten durch **die Niedersächsische Staatskanzlei**

Herrn Ministerpräsident Weil, Planckstraße 2, 30169 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Herrn Umweltminister Olaf Lies, Archivstraße 2; 30169 Hannover sowie

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Frau Landwirtschaftsministerin Barbara Otte-Kinast, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover

Begründung:

Am 22.02.1999, Fall 3 K 2630/98, urteilt das OVG Lüneburg das die Ausweisung eines Nationalparks nichtig ist, wenn sich das Gebiet **nicht** „in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befindet“. Die gegen dieses Urteil gerichtete Beschwerde des Landes Niedersachsen wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 10.09.1999 zurückgewiesen.

Aufgrund des Lüneburger Urteils musste das Land Niedersachsen mit Folgen für die Nationalparke Niedersächsisches Wattenmeer und Harz rechnen.

Aufgrund dessen wurden die einschlägigen Gesetze (z. B. das Bundesnaturschutzgesetz, das Nationalparkgesetz) dahingehend abgeändert, dass Nationalparke auch dann rechtsgültig ausgewiesen werden können, wenn die Nationalparkgebiete geeignet sind in einen Zustand entwickelt zu werden, der einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand entspricht. Daher kommt der Begriff „**Entwicklungspark**“.

1993 wurde der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (in den Grenzen von 1986) als **UNESCO-Biosphärenreservat** anerkannt. Am 31.8.17 wird das Biosphärenreservat erneut bestätigt.

Am 26. Juni 2009 wird das deutsche und niederländische Wattenmeer von der UNESCO als **Weltnaturerbe** anerkannt.

Mit jedem „Naturschutzprädikat“ wachsen die Ansprüche festländischer Naturschutzorganisationen den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer in den Zustand „von Menschen wenig oder gar nicht beeinflusst“ zu entwickeln. Was bedeutet das?

Gemäß BNatSchG müssen mindestens 50 % der Fläche des Nationalparks Kernzonen/Wildnisgebiete sein. Aufgrund der Einstufung als UNESCO Weltnaturerbe wird sogar schon die Forderung erhoben die nach dem IUCN-Kategoriensystem erforderlichen 75 % der Fläche als Wildnisgebiet zu entwickeln. Daher kommt auch der Slogan des Nationalparks „Natur, Natur sein lassen“. **In Wildnisgebieten ist jedoch jede menschliche Nutzung untersagt.**

Nach dem Komitee-Bericht von 2013 zur Evaluierung des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer sind jedoch erst 45 % der Nationalparkfläche nutzungsfrei. D. h. für große Gebietsflächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer sind in Zukunft weitergehende Nutzungseinschränkungen zu erwarten.

Schon im **Nationalparkkompromiss 2000** haben alle ostfriesischen Inseln gemeinsam festgestellt, dass die bewohnten Wattenmeerinseln von Menschen überwiegend mehr als nur wenig beeinflusste Gebiete sind. Für Baltrum lässt sich das an folgenden aktuellen Zahlen festhalten:

Baltrum hat eine Fläche von 6,57 km², davon 1,45 km² außerhalb des Nationalparks. Das sind 22 % der Inselfläche und besteht überwiegend aus dem West- und Ostdorf, sowie etwas Strand. Nach Angabe unseres Meldeamtes hat Baltrum 956 Einwohner (Stichtag 1.8.2018, 1. und 2. Wohnsitz). Wir hatten 2017 genau 491.696 Übernachtungen von Gästen und ca. 61.700 Tagesgäste auf unserer Insel. Die Dichte der Einwohner/Gäste/ km² beträgt im Mittel 376 Personen (Deutschland 237 Personen/ km²).

Baltrum ist bereits aus diesem Grund von Menschen mehr als nur wenig beeinflusst. Als weitere gravierende Gründe ist der menschliche Einfluss durch die massiven Küstenschutzmaßnahmen und die Trinkwassergewinnung auf den Inseln festzustellen.

Eine angestrebte Entwicklung in ein Wildnisgebiet mit 75 % Nutzungsfreiheit liegt nicht im Interesse der einheimischen Bevölkerung. Schon heute gibt es großflächige Gebiete in unserem Lebensraum, den wir im Allgemeinen nicht mehr betreten dürfen, 34 % der Inselfläche (Zwischenzone) dürfen in der Zeit vom 1.4. – 31.7. nicht betreten werden. Weitere 44 % der Inselfläche (Ruhezone) dürfen vom 2.3. – 15.7. nicht betreten werden. Die Ruhezone I/20 (19 % der Inselfläche) darf allgemein gar nicht mehr betreten werden. Selbst das fotografieren von Tieren ist uns nach § 6 (2) auf 78 % der Inselfläche im Normalfall verboten.

Trotz eines gültigen Vertrages der Gemeinde Baltrum mit dem Land Niedersachsen verweigert uns die Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven die dringend notwendige **Unterhaltung der Wanderwege** in den Dünen nach traditioneller Art und Weise mit Grasmaat von den Deichflächen und das trotz § 16 NWattNPG¹.

¹ Freistellungen Die Verbote dieses Gesetzes gelten nicht für

3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

b) für bestehende Straßen und Wege einschließlich der zugehörigen Seitenräume entsprechend § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes,

Nach § 7 NWattNPG **Landwirtschaft und Beweidung** in der Ruhezone vereinbart die Nationalparkverwaltung einen Beweidungsplan für die landeseigenen Hellerflächen auf den Inseln Baltrum, Juist und Spiekeroog mit der jeweiligen Inselgemeinde und der Domänenverwaltung nach Beteiligung der betroffenen Inhaber von Fuhrunternehmen. Es gibt da kein Ermessen in dieser Vorschrift. Bis heute verweigert die Nationalparkverwaltung der Familie Munier einem solchen Beweidungsplan überhaupt zuzustimmen und verdammt so die Pferde dieser Familie in ihrer eigenen Jauche zu stehen.

Nach § 6 (5) in Verbindung mit § 12 (1) NWattNPG ist es verboten Drachen, Modellflugzeuge oder andere Kleinflugkörper fliegen zu lassen, Ballons zu starten oder außerhalb der Wege fernlenkbare Geräte zu betreiben. Die aktuelle „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV) schreibt in § 2 vor, dass sich die Verkehrsteilnehmer in den Nationalparks so zu verhalten haben, dass die Tierwelt nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird.

Aufgrund dieser Vorschriften mehren sich die Forderungen von Naturschutzverbänden **das Kiten** auf den Inseln zu verbieten.

Nach § 8 i. V. m. § 13 NWattNPG ist die **Jagd** auf der gesamten Inselfläche nach Maßgabe des Niedersächsischen Jagdgesetzes erlaubt. Seit Anfang der 1990er Jahre nehmen jedoch – auf Druck der festländischen Naturschutzverbände – die Jagdeinschränkungen über die Jagdpachtverträge und jagdliche Sonderbestimmungen im niedersächsischen Jagdgesetz immer weiter zu.

Zur Zeit wird an der Novellierung der **Befahrensregelung** im Wattenmeer gearbeitet. Weitere Einschränkungen unseres Bootsverkehrs sind wahrscheinlich. Schon heute können unsere Kinder kein Wasserski mehr laufen, weil die zulässige Geschwindigkeit der Boote im Nationalpark zu gering für diesen Sport ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Zuordnung in die Schutzgebietskategorie „Nationalpark“ für die bewohnten ostfriesischen Inseln ein Fehler war, da die vielfältigen Nutzungen durch Tourismus und der einheimischen Bevölkerung dem Schutzziel eines Nationalparks entgegenlaufen.

Die Nordfriesen haben das rechtzeitig erkannt und ihre Inseln gar nicht erst in den Nationalpark schleswig-holsteinisches Wattenmeer integriert.